

99128003037002, 99128003037002

# wählbare Personen zur Europawahl

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/576180439/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128003037002, 99128003037002
Leistungsbezeichnung I	wählbare Personen zur Europawahl
Leistungsbezeichnung II	wählbare Personen zur Europawahl
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Europawahl, Wahl, Wahlen, Wähler, wählbar, Wählbarkeit, Wählerin, Wahlbewerber, Wahlbewerberin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.09.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie können sich zur Europawahl selbst zur Wahl stellen. Dies ist unter anderem an Ihre Wählbarkeit geknüpft.
<b>Volltext</b>	<p>Sie können sich zur Europawahl unter bestimmten Voraussetzungen selbst als Bewerberin oder Bewerber zur Wahl stellen. Sie müssen hierfür zunächst wählbar sein.</p> <p>Als deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger sind Sie wählbar, wenn Sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie sind allerdings nicht wählbar, wenn Sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung Ihr aktives Wahlrecht oder Ihre Wählbarkeit verlieren oder keine öffentlichen Ämter wahrnehmen dürfen.</p> <p>Wenn Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind, sind Sie wählbar, wenn Sie in Deutschland eine Wohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Außerdem müssen Sie am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie verlieren Ihre Wählbarkeit wiederum, wenn Sie in Deutschland oder Ihrem Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden oder Ihnen Ihre Wählbarkeit auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aberkannt wurde. Sie sind auch nicht wählbar, wenn Sie in Deutschland auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Amt ausüben dürfen.</p> <p>Für die Bescheinigung der Wählbarkeit stellt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung auf Antrag eine Wählbarkeitsbescheinigung aus.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Sie benötigen hierfür Ihren Personalausweis oder Ihr ausländisches Ausweisdokument.
<b>Voraussetzungen</b>	Sie sind wählbar, wenn Sie am Wahltag

## Modul

## Sachverhalt

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen und als Unionsbürgerin oder Unionsbürger in Deutschland eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Zudem dürfen Sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

## Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

## Verfahrensablauf

Ihre Wählbarkeit ist im amtlichen Melderegister hinterlegt.

Soweit dies nicht der Fall ist und Sie der Auffassung sind, dennoch wählbar zu sein, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeindeverwaltung.

## Bearbeitungsdauer

abhängig vom Einzelfall

## Frist

## weiterführende Informationen

<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/waehlbarkeitsbescheinigung.html>  
<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/p/passives-wahlrecht.html>

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Europawahl Feststellung der Wählbarkeit
- Voraussetzungen:
  - deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit am Wahltag
  - mindestens 18 Jahre alt
  - als Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnung in Deutschland oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- nicht wählbar bei deutscher Staatsangehörigkeit, wenn:

## Modul

## Sachverhalt

- vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder
- laut gerichtlicher Entscheidung nicht wählbar oder Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht wählbar, wenn:
  - in Deutschland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder
  - im Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder
  - in Deutschland durch gerichtliche Entscheidung Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - im Herkunftsstaat wegen zivil- oder strafrechtlicher Entscheidung passives Wahlrecht verloren wurde
  - zuständig: Gerichte, Herkunftsstaat, Bürgermeister oder Bürgermeisterin

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

wählbare Personen zur Europawahl, electors